

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/10 2008/22/0859

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2009

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs5;

NAG 2005 §42 Abs1 Z3;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004

25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des A, vertreten durch Dr. Thomas Neugschwendtner u.a., Rechtsanwälte in 1010 Wien, Kärntner Ring 6, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 22. April 2008, Zl. 316.760/2- III/4/07, betreffend Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem zitierten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte

Behörde den - von der Behörde nach Rücksprache als solchen gewerteten - Zweckänderungsantrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" gemäß § 26 iVm § 42 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Dies begründete sie damit, dass der Beschwerdeführer über Aufforderung, die Sicherung seines Lebensunterhaltes nachzuweisen, die Kopie eines Kontoauszuges vorgelegt habe, aus dem hervorgehe, dass er über ein "Eigenkapital" in der Höhe von EUR 19.370,-- verfüge. Behörde den - von der Behörde nach Rücksprache als solchen gewerteten - Zweckänderungsantrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" gemäß Paragraph 26, in Verbindung mit Paragraph 42, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Dies begründete sie damit, dass der Beschwerdeführer über Aufforderung, die Sicherung seines Lebensunterhaltes nachzuweisen, die Kopie eines Kontoauszuges vorgelegt habe, aus dem hervorgehe, dass er über ein "Eigenkapital" in der Höhe von EUR 19.370,-- verfüge.

Gemäß § 42 Abs. 1 NAG seien jedoch feste und regelmäßige monatliche Einkünfte in der Höhe des Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG erforderlich, somit EUR 1.494,-- monatlich. Bei dem genannten Barguthaben handle es sich weder um feste noch um regelmäßige Einkünfte. Unter festen Einkünften seien nämlich solche Einnahmen zu verstehen, die bereits in der Vergangenheit bestanden hätten und die auch weiter zu erwarten seien, um damit für eine Zukunftsprognose herangezogen werden zu können. Gemäß Paragraph 42, Absatz eins, NAG seien jedoch feste und regelmäßige monatliche Einkünfte in der Höhe des Zweifachen der Richtsätze des Paragraph 293, ASVG erforderlich, somit EUR 1.494,-- monatlich. Bei dem genannten Barguthaben handle es sich weder um feste noch um regelmäßige Einkünfte. Unter festen Einkünften seien nämlich solche Einnahmen zu verstehen, die bereits in der Vergangenheit bestanden hätten und die auch weiter zu erwarten seien, um damit für eine Zukunftsprognose herangezogen werden zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage samt Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage samt

Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag des Beschwerdeführers allein deswegen abgewiesen hat, weil die in § 42 Abs. 1 NAG genannten Einkünfte nicht vorhanden seien; sie hat jedoch dem Beschwerdeführer nicht abgesprochen, dass er über das genannte Sparguthaben verfügen könne. Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag des Beschwerdeführers allein deswegen abgewiesen hat, weil die in Paragraph 42, Absatz eins, NAG genannten Einkünfte nicht vorhanden seien; sie hat jedoch dem Beschwerdeführer nicht abgesprochen, dass er über das genannte Sparguthaben verfügen könne.

Damit kommt der Beschwerde Berechtigung zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat (etwa im Erkenntnis vom 6. August 2009, 2008/22/0391) unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Fremdenrechtspaketes 2005 ausgesprochen, dass der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 sowie der besonderen Erteilungsvoraussetzung des § 42 Abs. 1 Z 3 NAG u.a. auch durch Spareinlagen in Betracht kommt. Da gemäß § 20 Abs. 1 NAG der beantragte Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten auszustellen wäre, ist zufolge der behördlichen Berechnung ein Gesamtbetrag von EUR 17.928,-- erforderlich, um der Voraussetzung des § 43 Abs. 1 Z 3 NAG zu entsprechen. Demnach ist diesem Erfordernis des § 42 Abs. 1 NAG durch das Sparguthaben in Höhe von EUR 19.370,-- Genüge getan. Der Verwaltungsgerichtshof hat (etwa im Erkenntnis vom 6. August 2009, 2008/22/0391) unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Fremdenrechtspaketes 2005 ausgesprochen, dass der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel im Sinn des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Absatz 5, sowie der besonderen Erteilungsvoraussetzung des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer 3, NAG u.a. auch durch Spareinlagen in Betracht kommt. Da gemäß Paragraph 20, Absatz eins, NAG der beantragte Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten auszustellen wäre, ist zufolge der behördlichen Berechnung ein Gesamtbetrag von EUR 17.928,-- erforderlich, um der Voraussetzung des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer 3, NAG zu entsprechen. Demnach ist diesem Erfordernis des Paragraph 42, Absatz eins, NAG durch das Sparguthaben in Höhe von EUR 19.370,-- Genüge getan.

Somit war der angefochtene Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Somit war der angefochtene Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG Abstand genommen werden. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG Abstand genommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 10. November 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008220859.X00

Im RIS seit

17.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>